

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Frühzeitige Beteiligung**

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald für die Gemeinbedarfsfläche „Kommunaler Bauhof, Recyclinghof, Feuerwehr und Rettungsdienst“ in Gutach i.Br., OT Gutach

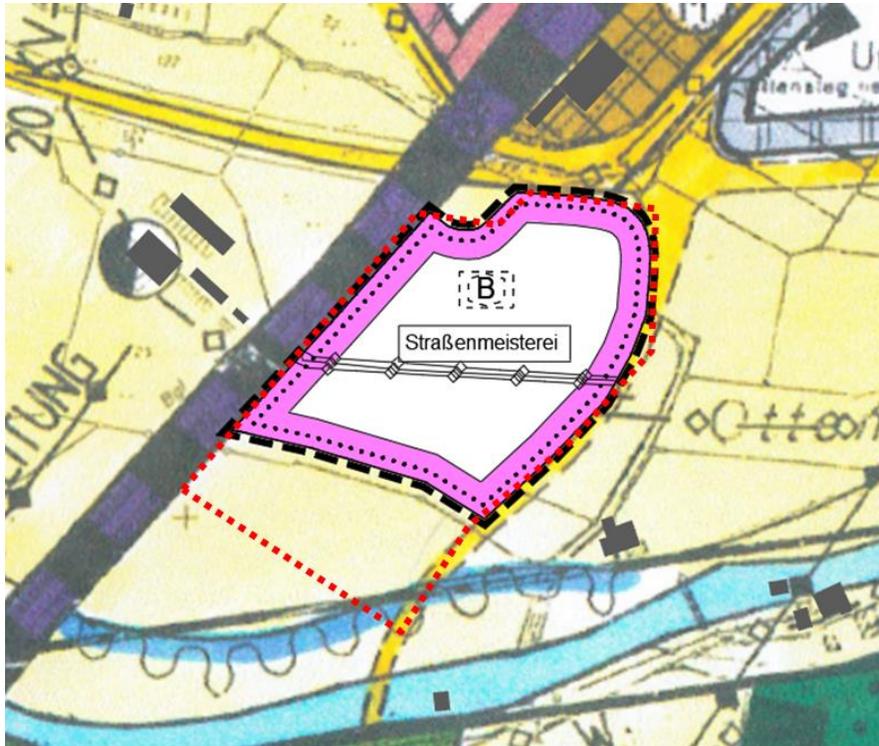
Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach i.Br. hat am 23.07.2019 in öffentlicher Sitzung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald auf der Gemarkung Gutach i.Br. beraten. Parallel zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans soll für die Änderung des Flächennutzungsplans die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald ist die Planung der Gemeinde Gutach i.Br. den Katastrophenschutz zu zentralisieren und zu konzentrieren, so dass ein schlagkräftiges Team im Notfall schnell Hilfe leisten kann. Um dies zu erreichen sollen die heutigen Abteilungsfeuerwehren in Gutach zusammengelegt und an einem optimalen Standort innerhalb des Versorgungsgebiets angesiedelt werden. Die Altstandorte sind schon heute nicht mehr tragfähig und der Ausbau einer dieser Standorte für eine gemeinsame Feuerwehr nicht möglich. Darüber hinaus braucht auch die Kreisrettungswache des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) dringend einen neuen Standort, da ihr bisheriger aufgrund der Erweiterung der Feuerwehr in Waldkirch in absehbarer Zeit nicht weiter zur Verfügung stehen wird. Die Kombination von Feuerwehr, Rettungsdienst und Bauhof an einem verkehrlich gut angebundenen Standort, zentral im Versorgungsgebiet, soll dementsprechend den Katastrophenschutz in der Region verbessern, die Rettungswege verkürzen, v.a. für die Gemeinde Simonswald wird es hierdurch zu signifikanten Verbesserungen kommen, und die Unterbringung der Retter und ihrer Ausrüstung auf den aktuellen Stand bringen, so dass angemessene Rahmenbedingungen geschaffen werden können.

### **Änderungsbereich**

Der Änderungsbereich befindet sich zwischen der Elztalbahn, der Landesstraße L173, der Gemeindeverbindungsstraße und landwirtschaftlichen Flächen zwischen Bleibach und Gutach. Die Fläche hat eine Größe von 1,77 ha und umfasst die bereits durch den kommunalen Bauhof und den Recyclinghof in Anspruch genommene Flächen, sowie die angrenzenden Grünflächen im Norden und Süden des Bauhofs. Die genaue Abgrenzung ist aus der folgenden Graphik ersichtlich.



Der Vorentwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und Umweltbericht vom

**30.08. bis einschließlich 01.10.2019** (Auslegungsfrist)

- im **Rathaus Gutach i.Br.**, Dorfstraße 33, 79261 Gutach i.Br.,
- im **Rathaus Waldkirch**, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch,
- im **Rathaus Simonswald**, Talstraße 12, 79263 Simonswald,

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Es wird auf die teilweise geänderten Öffnungszeiten in den Sommermonaten hingewiesen. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden. Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Gutach unter [www.gutach.de](http://www.gutach.de) → Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Verwaltung

- der Gemeinde Gutach i.Br., Dorfstraße 33, 79261 Gutach i.Br.
- der Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch
- der Gemeinde Simonswald, Talstraße 12, 79263 Simonswald

abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der

Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

21.08.2019

Roman Götzmann  
Verbandsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald